



Erklärung des Tonerherstellers oder -lieferanten

Die Firma (vollständige Anschrift des Tonerherstellers oder -lieferanten

bestätigt für den/die Toner (genaue Bezeichnung):

Den Tonern werden als konstitutionelle Bestandteile keine Stoffe zugesetzt, die eingestuft sind als:	Ja	Nein
<ul style="list-style-type: none"> - krebserzeugend der Kategorien 1A , 1B oder 2 nach Tabelle 3.1 des Anhangs VI der EG-Verordnung 1272/2008¹ - erbgutverändernd der Kategorien 1A , 1B oder 2 nach Tabelle 3.1 des Anhangs VI der EG-Verordnung 1272/2008¹ - fortpflanzungsgefährdend der Kategorien 1A , 1B oder 2 nach Tabelle 3.1 des Anhangs VI der EG-Verordnung 1272/2008¹ - persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT-Stoffe) oder sehr persistent oder sehr akkumulierbar (VPvB-Stoffe) nach den Kriterien des Anhangs XIII der REACH-Verordnung - besonders besorgniserregend aus anderen Gründen und die in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte Kandidatenliste) aufgenommen wurden 		
Die Toner enthalten als konstitutionelle Bestandteile keine Stoffe, die zu einer Kennzeichnung des Gemisches gemäß Tabelle 3.1 des Anhangs VI der EG-Verordnung mit den folgenden R- oder H-Sätzen führen oder die Kriterien für eine derartige Einstufung erfüllen: H 370 (R 39/23/24/25/26/27/28) Schädigt die Organe H 371 (R 68/20/21/22) Kann die Organe schädigen H 372 (R 48/25/24/23) Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition H 373 (R 48/20/21/22) Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition	Ja	Nein
Den Tonern werden keine Stoffe zugesetzt, die Quecksilber-, Cadmium-, Blei-, Nickel- oder Chrom-VI-Verbindungen als konstitutionelle Bestandteile enthalten. Ausgenommen sind hochmolekulare Nickel-Komplexverbindungen als Farbmittel. Herstellungsbedingte Verunreinigungen durch Schwermetalle, wie z.B. Kobalt- und Nickeloxide, sind so gering wie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar zu halten (Minimierungsgebot).	Ja	Nein
In den Farbtonern dürfen keine Farbstoffe oder Farbpigmente enthalten sein, die krebserzeugende aromatische Amine freisetzen können, die in der Liste aromatischer Amine in der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH-Verordnung), Anhang XVII, Anlage 8 ² (s. auch TRGS 614) genannt sind.	Ja	Nein

Ort:

Datum:

(Rechtsverbindliche Unterschrift und Firmenstempel)

¹ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

² Vgl. Änderungsverordnung (EG) Nr. 552/2009 vom 22. Juni 2009